

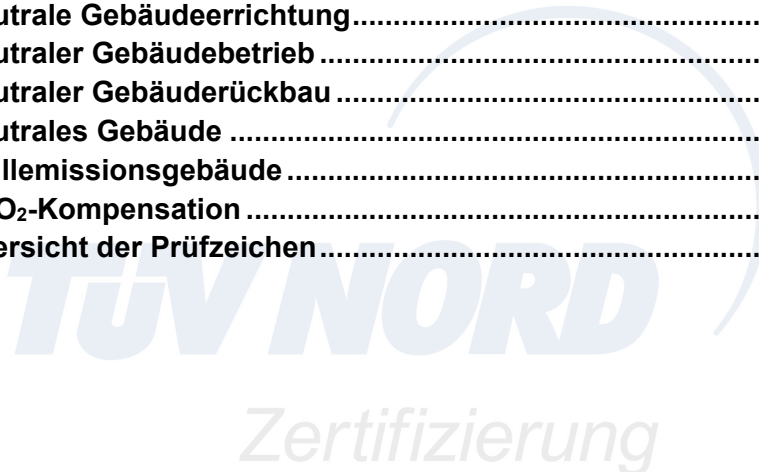
TÜV NORD CERT Standard zur Verifizierung von Treibhausgaserklärungen und Klimaneutralität (TN-CC 020)



TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1, 45307 Essen
TÜV®

Inhalt

Einleitung	4
1. Grundlagen der Verifizierung	5
1.1. Grad an Sicherheit	5
1.2. Reduktion und Kompensation von Treibhausgasemissionen	5
1.3. Unsicherheitszuschlag	5
1.4. Treibhausgas- oder Dokumentationsbericht	6
1.5. CO ₂ -Zertifikate	6
1.6. CO ₂ -Kompensation in der Lieferkette	7
2. Spezifische Anforderungen der Verifizierung	8
2.1. Klimaneutrale Organisation/Unternehmen	8
2.2. Klimaneutrales Produkt	8
2.3. Klimaneutrale Dienstleistung	8
2.4. Klimaneutrales (Erd-)Gasprodukt	8
2.5. Klimaneutrale Veranstaltung	9
2.6. Klimaneutrales Gebäude	9
2.6.1 Klimaneutrale Gebäudeerrichtung	10
2.6.2 Klimaneutraler Gebäudebetrieb	11
2.6.3 Klimaneutraler Gebäuderückbau	11
2.6.4 Klimaneutrales Gebäude	11
2.6.5 Netto-Nullemissionsgebäude	11
3. Geprüfte CO ₂ -Kompensation	12
Anhang A – Übersicht der Prüfzeichen	13



Hinweis

Dieser Standard ist Eigentum von TÜV NORD CERT GmbH. Er kann Interessierten und Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden. Vervielfältigung und Veröffentlichung (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher Genehmigung von TÜV NORD CERT GmbH.



Einleitung

Dieser Standard definiert Anforderungen zur Verifizierung von Treibhausgaserklärungen und Klimaneutralität (Netto-Null-Emissionen) für eine Vielzahl von Einheiten durch die TÜV NORD CERT GmbH.

Darüber hinaus werden Schritte und Anforderungen zur Erteilung eines Zertifikats und eines Prüfzeichens unter diesem Standard abgedeckt.

Dieser Standard gilt nur für Treibhausgaserklärungen, die auf Grundlage international anerkannter Standards zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasen berechnet worden sind. Daher muss der Anwender dieses Standards die in diesem Standard spezifizierten Anforderungen und die Anforderungen des verwendeten Bilanzierungs- und Berichtsstandards erfüllen. Bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Standards ist der Ansatz anzuwenden, der die konservativeren Treibhausgaswerte ergibt.



1. Grundlagen der Verifizierung

1.1. Grad an Sicherheit

Der Grad an Sicherheit muss ausreichend sein.

1.2. Reduktion und Kompensation von Treibhausgasemissionen

Im Allgemeinen gilt, Treibhausgasemissionen zu vermeiden und zu reduzieren. Erst wenn sich Emissionen nicht mehr vermeiden und reduzieren lassen, kommt deren Kompensation in Betracht.

Während eine Kompensation durch Investitionen in Klimaschutzprojekte (CO₂-Zertifikate) nach diesem Standard anerkannt wird, werden die folgenden Maßnahmen der Kompensation nicht anerkannt:

- Wälder einschließlich Anlage und Renaturierung sowie Aufforstungsmaßnahmen durch Landnutzung und Landnutzungsänderungen
- Revitalisierung von Waldmooren
- Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CO₂-Sequestrierung und CCS)
- Sequestrierung im Boden

Die Kompensation kann **ex-post** erfolgen, d.h. nach Verifizierung des CO₂-Fußabdrucks, oder auch **ex-ante**, auf Grundlage einer Extrapolation der verfügbaren Daten.

Im Falle einer ex-ante Verifizierung, ist ein Unsicherheitszuschlag von 5% auf die berechnete Menge an Treibhausgasemissionen aufzuschlagen, um eine Unterbewertung der Emissionen zu vermeiden.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Treibhausgasemissionen im Berichtszeitraum vollständig ausgeglichen worden sind sobald historische Daten und Informationen verfügbar sind. Dies wird, selbst bei Beendigung der vertraglichen Grundlage der Verifizierung zwischen TÜV NORD CERT GmbH und dem Auftraggeber, durch eine rückwirkende Verifizierung vor der Terminierung des Vertragsverhältnisses sichergestellt.

Falls sich im Rahmen der Folgeverifizierung herausstellt, dass eine geringere Menge an Treibhausgasemissionen kompensiert wurde als tatsächlich emittiert, muss die Differenz durch weitere Kompensation ausgeglichen werden. Im Falle dessen, dass eine höhere Menge an Treibhausgasemissionen kompensiert wurde, kann dieser Überschuss an Zertifikaten für die anstehende(n) Folgeverifizierung(en) gutgeschrieben werden kann, vorausgesetzt, die Anforderungen an Zertifikate werden weiterhin erfüllt.

1.3. Unsicherheitszuschlag

Um Unterbewertungen zu vermeiden, muss zu den gesamten Treibhausgasemissionen **in allen Fällen**, in denen (i) eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Wesentlichkeitsschwelle verbleibt oder (ii) Klimaneutralität ex-ante beansprucht wird ein Unsicherheitszuschlag addiert werden. Im Allgemeinen beträgt dieser Aufschlag 5%.

1.4. Treibhausgas- oder Dokumentationsbericht

Vom Kunden ist für die Verifizierung ein THG- oder Dokumentationsbericht vorzulegen. Dieser Bericht muss die folgenden Informationen enthalten:

- Name der Organisation
- Berichtszeitraum und angewandter Berichtsstandard
- Ziel(e) und Umfang der Verifizierung (einschließlich berücksichtigte Emissionsquellen und Emissionskategorien, Standorte, ggf. **Produkte**)
- Begründung für ausgeschlossene Emissionen (falls anwendbar)¹
- Angewandte Methoden (zur Erfassung, Auswertung und Analyse der Daten)
- Datum der Einführung des **Produkts** (falls anwendbar)
- Beschreibung und Begründung des **Produkt**emissionsfaktors (sog. funktionelle oder deklarierte Produkt-Einheit, falls anwendbar)
- Beschreibung eventueller Prognosen und Annahmen (falls anwendbar)
- Informationen zu angewandten sekundären Daten (z.B. Quellen zum Emissionsfaktor)
- Ergebnisse zur THG-Emission, angegeben als eine Zahl und aufgeschlüsselt nach Kategorien (entsprechend des angewandten Berechnungs- und Berichtsstandards)
- Bewertung der Unsicherheit (falls anwendbar)
- Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasemissionen (**bei Erstellung der Erstabrechnung verpflichtend**)
- Beschreibung und Art der CO₂-Kompensation (falls anwendbar)

1.5. CO₂-Zertifikate

Im Compliance-Markt werden eine Vielzahl von CO₂-Zertifikaten und Klimaschutzprojekten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen angeboten. Für diesen Standard gilt, dass zur Kompensation nur Zertifikate akzeptiert werden, die durch **unabhängige Dritte zertifiziert** wurden und einem **Qualitätsstandard**² unterliegen.

Darüber hinaus gilt für Zertifikate mit Ausweis eines Jahrgangs (Vintage) oder zugewiesener Seriennummer, dass diese **nicht älter als 10 Jahre** sein dürfen, ab dem als klimaneutral ausgewiesenen Berichtszeitraum gerechnet (in vollen Jahren). Falls lediglich ein Zeitraum statt einer festen Jahreszahl vorliegt und eine Zuordnung zu einem bestimmten Jahr nicht möglich ist, wird die Mitte des Zeitraums (ggf. abgerundet) als entsprechender Jahrgang für das Zertifikat definiert, Beispiel: Zeitraum 2015 bis 2020; relevanter Jahrgang nach diesem Standard: 2017.

¹ Emissionsquellen, bei denen geschätzt wird, dass sie weniger als 1% ausmachen, können allein auf dieser Basis ausgeschlossen werden; der quantifizierte CO₂-Fußabdruck soll jedoch mindestens 95% der Emissionen der zu verifizierenden Einheit abdecken.

² Gewährleistet, dass die Reduktion von Treibhausgasen permanent, real, messbar, eindeutig, zusätzlich sowie dauerhaft ist und eine doppelte Zählung vermieden wird.

Nachfolgend eine Übersicht der Qualitätsstandards, Zertifikate und Projekttypen, welche zur Kompensation akzeptiert werden einschließlich etwaiger Einschränkungen:

Standard	Zertifikat	Projekttyp	Akzeptanz
VCS	VCU	Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Brennstoffwechsel, Landwirtschaft, Transport, Wälder/Forstwirtschaft	ohne Einschränkungen
Gold Standard	GS CES, GS VER		
CDM ³	CER		
		Wälder/Forstwirtschaft	nur falls Biodiversität und Beteiligung der Stakeholder analog zu VCS und GS
EU-ETS	EUAs	N/A	ohne Einschränkungen
PlanVivo	PVC	Wälder/Forstwirtschaft	nur ex-post PVCs
MoorFutures	Moor Futures	Landnutzung	nur MoorFutures der Bundesländer BB, SH, MV

Eine Kombination der vorgenannten Qualitätsstandards mit sog. Zusatzstandards wie bspw. Climate, Community and Biodiversity (CCB) ist möglich und wird gleichsam akzeptiert. Die nachfolgenden Projekte zur Kompensation von Treibhausgasemissionen werden hingegen nicht akzeptiert:

- Nuklearenergie
- Landnutzung, Landnutzungsänderung (exklusive MoorFutures, s.o.)
- Vernichtung von Industriegasen (HFKW-23, N₂O)
- Palmölsektor und geologische CO₂-Speicherung

Um dem Risiko einer Doppelzählung von Emissionsminderungen bzw. CO₂-Zertifikaten zu begegnen, ist die Kompensation durch Löschung des Zertifikats in entsprechenden Registern⁴ oder mittels Stilllegungsbestätigungen nachzuweisen.

1.6. CO₂-Kompensation in der Lieferkette

Eine CO₂-Kompensation in der Lieferkette kann die Höhe der auszugleichenden Emissionen reduzieren. Voraussetzung ist, dass die Kompensation durch die Prüfstelle anerkannt wird. Die Kompensation hat keinen Einfluss auf die Quantifizierung eines CO₂-Fußabdrucks.

³ Wird ggf. durch das Pariser Abkommen in einer Post-Kyoto-Phase durch einen anderen Standard ersetzt.

⁴ Bspw. Environmental Registry, Gold Standard Impact Registry, Verra Registry, UN Carbon Offset Platform, Unionsregister

2. Spezifische Anforderungen der Verifizierung

2.1. Klimaneutrale Organisation/Unternehmen

Um als Organisation/Unternehmen klimaneutral zu sein, müssen bei der Quantifizierung des CO₂-Fußabdrucks **mindestens 95%** der gesamten Treibhausgasemissionen⁵ berücksichtigt werden. Direkte Emissionen und indirekte Emissionen der Organisation/des Unternehmens sind verbindlich anzusetzen.

2.2. Klimaneutrales Produkt

Um Klimaneutralität für ein Produkt zu beanspruchen, ist der CO₂-Fußabdruck unter Auswahl eines der folgenden Berichtsgrenzen zu quantifizieren:

- cradle-to-gate (von der Wiege bis zum Werkstor)
- cradle-to-grave (von der Wiege bis zur Bahre)

Innerhalb der gewählten Berichtsgrenze sind nur diejenigen Emissionsquellen zu bilanzieren, die in direktem Zusammenhang mit dem Produkt stehen und als wesentlich erachtet werden, vorausgesetzt, es werden mindestens **95%**⁶ der Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

Der CO₂-Fußabdruck des Produkts ist auf der Grundlage eines **Produktmissionsfaktors** zu berechnen. Im Prinzip ist der Faktor im Verlauf jeder Verifizierung **neu zu berechnen**. Eine Ausnahme von diesem Prinzip der Neuberechnung ist möglich, wenn **keine wesentlichen Änderungen** bei den Eingangsparametern, den angewandten Methoden und den Allokationsverfahren der produktspezifischen Inputs und Outputs eintreten. In diesem Fall ist eine **Unsicherheitsbewertung** durchzuführen (s. Kapitel 1.4).

2.3. Klimaneutrale Dienstleistung

Die Anforderungen an eine Dienstleistung sind ähnlich denen, die für Produkte definiert sind, siehe Kapitel 2.2.

2.4. Klimaneutrales (Erd-)Gasprodukt

Um für ein Gasprodukt Klimaneutralität zu beanspruchen, muss der entsprechende CO₂-Fußabdruck unter **Auswahl einer der folgenden** Berichtsgrenzen ermittelt werden:

- Gasverbrennung: Quantifizierung aller Emissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung

^{5,12} Es ist die gesamte Treibhausgasbilanz vorzulegen, wobei Annahmen im angemessenen Rahmen akzeptiert werden.

- Gasprodukt: Quantifizierung aller Emissionen im Zusammenhang mit der Verbrennung des Gases **sowie** alle relevanten vorgelagerten Emissionen bedingt durch **Exploration, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung**

Falls von den Gaslieferanten für die jährliche Ablesung der Verbrauchszähler ein „rollierendes System“ genutzt wird, sind die endgültigen Verbrauchszahlen erst ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums verfügbar. Daher sind im Rahmen der Verifizierung neben den Daten des vorherigen Berichtszeitraums und der Prognose für den kommenden Zeitraum auch die endgültigen Verbrauchszahlen des vorletzten Berichtszeitraums zu überprüfen. Falls der Gaskunde den Vertrag mit dem Gaslieferanten zu kündigen wünscht, ist auf Seiten des Gaslieferanten zu gewährleisten, dass die abschließenden Verbrauchszahlen des betreffenden Berichtszeitraums kontrolliert werden können.

2.5. Klimaneutrale Veranstaltung

Um für eine Veranstaltung⁷ Klimaneutralität zu beanspruchen, müssen mindestens **95%** der gesamten Treibhausgasemissionen der Veranstaltung berücksichtigt werden. Dabei sind direkte und indirekte Emissionen sowie **mindestens** Ankunft und Abreise der Teilnehmer, Materialbedarf (z.B. Flyer, Broschüren, Poster) und ausgelagerte Dienstleistungen (z.B. Übernachtung, Mahlzeiten) verbindlich anzusetzen, sofern zutreffend.

Wenn die Abhaltung einer klimaneutralen Veranstaltung für Marketingzwecke genutzt werden soll, **bevor** die Veranstaltung tatsächlich stattfindet, muss eine Verifizierung **vor** dem Datum der Veranstaltung durchgeführt werden. Daher muss eine Prognose des CO₂-Fußabdrucks der Veranstaltung mit vernünftigen und konservativen Annahmen berechnet werden. Wenn diese Prognose während der Vorverifizierung seitens TÜV NORD als vernünftig und nachvollziehbar bewertet wird, sind 120% der berechneten CO₂-Emissionen zu bilanzieren. Bei einer erfolgreichen Vorverifizierung wird das Prüfzeichen Klimaneutrale Veranstaltung dem Veranstalter bzw. Auftraggeber vergeben. **Nach** der Veranstaltung muss eine erneute Berechnung des CO₂-Fußabdrucks erfolgen und zur Verifizierung vorgelegt werden, um die Verifizierung des tatsächlichen CO₂-Fußabdrucks der Veranstaltung zu gewährleisten.

2.6. Klimaneutrales Gebäude

Es gibt fünf Arten von Verifizierungen zur Erreichung eines klimaneutralen Anspruchs im Gebäudebereich. Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht des Verifizierungszyklus je Verifizierung und die zugehörigen Berichtsgrenzen.

	Verifizierungszyklus	Berichtsgrenze
Klimaneutrale Gebäudeerrichtung	einmal nach dem Bau	Produktion der Baustoffe

⁷ Einschließlich Versammlung, Messe oder Workshop

Klimaneutraler Gebäudebetrieb	jährlich	Betrieb eines Gebäudes über einen Zeitraum von einem Jahr
Klimaneutraler Gebäuderückbau	einmal nach dem Rückbau	Abriss der Baustoffe einschließlich ihrer Wiedergewinnung und ihres Recyclings, des Transports und der Prozesse auf der Baustelle
Klimaneutrales Gebäude	siehe „klimaneutrale Gebäudeerrichtung“ und „klimaneutraler Gebäudebetrieb“	
Netto-Null-Emissions-Gebäude	einmalige Überprüfung nach Abschluss der detaillierten Planung oder des Betriebs über ein Jahr	Energiebilanz eines geplanten Gebäudes, das klimaneutral betrieben wird, über einen Zeitraum von einem Jahr

In den weiteren Abschnitten werden die verschiedenen Verifizierungen im Detail beschrieben.

Um Umweltauswirkungen zu vermeiden, bei denen es sich nicht um Treibhausgasemissionen handelt, und um ein maximales Qualitätsniveau und eine Akzeptanz beim Benutzer zu erreichen, muss ein zertifiziertes Gebäude zusätzlich zu den Anforderungen in diesem Standard die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Reduzierung oder Vermeidung von Materialien, Gemischen und Produkten, die Substanzen mit einem potenziellen Umweltrisiko (Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft) enthalten oder freisetzen.⁸
2. Vorzugsweise der Einsatz von Holz aus nationaler oder nachhaltiger Forstwirtschaft.
3. Reduzierung des Wasserverbrauchs und Reduzierung der Störung des natürlichen Wasserkreislaufs.
4. Innenraumhygiene unter Berücksichtigung einer Vermeidung der Bildung flüchtiger organischer Verbindungen und der Reduzierung gefährlicher Brandgase sowie Berücksichtigung der Innenluftqualität.
5. Minimierung oder Vermeidung schädlicher Auswirkungen des Bauprozesses auf die Umwelt.⁹

Um eine Reduzierung der Emissionen durch einen unverhältnismäßigen Einsatz von Isolationsmaterial zu vermeiden, müssen die Treibhausgasemissionen für die Produktion des Isolationsmaterials geringer sein als die prognostizierten, eingesparten Emissionen während des Nutzungszeitraums des künftigen Bauwerks.

2.6.1 Klimaneutrale Gebäudeerrichtung

Die Treibhausgasemissionen schließen ein: alle Materialien zum Bau und für die technischen Anlagen des Gebäudes¹⁰, das Gebäude ohne externe Anlagen und Installationen, einschließlich deren

⁸ Z.B. (Teilweise) halogenierte Kühlmittel oder Schäummittel, Schwermetalle, organische Lösungsmittel und Substanzen oder Gemische entsprechend der Biozid-Richtlinie und der CLP-/REACH-Verordnung

⁹ Mit Verweis auf lokale Bestimmungen wie KrW-/AbfG, BImSchG und BBodSchG

Herstellung und Installation oder ihres Rückbaus und der Nutzungs- und Recyclingprozesse auf der Baustelle einschließlich Ausschachtungsarbeiten.

2.6.2 Klimaneutraler Gebäudebetrieb

Die Treibhausgasemissionen schließen ein: Heizung, Warmwasser, Hilfsenergien, Lüftung, Klimaanlage und Beleuchtung einschließlich der Hilfsenergie für die Erzeugung erneuerbarer Energie, einschließlich des Energieverbrauchs der Haushalte. Falls anwendbar, sollte zusätzlich die Wartung und Reparatur von Ausrüstung und technischen Anlagen¹⁰ enthalten sein.

2.6.3 Klimaneutraler Gebäuderückbau

Die Treibhausgasemissionen schließen ein: alle Materialien zum Bau und für die technischen Anlagen des Gebäudes, das Gebäude ohne externe Anlagen und Installationen, einschließlich deren Herstellung und Installation oder ihres Rückbaus und der Nutzungs- und Recycling-Prozesse auf der Baustelle einschließlich Ausschachtungsarbeiten.

2.6.4 Klimaneutrales Gebäude

Diese Überprüfung schließt klimaneutrale Gebäudeerrichtung und klimaneutralen Gebäudebetrieb ein.

2.6.5 Netto-Nullemissionsgebäude

Die Treibhausgasemissionen schließen ein: Heizung, Warmwasser, Hilfsenergien, Lüftung, Klimaanlage und Beleuchtung, einschließlich Energieverbrauch der Haushalte und Hilfsenergie für die Erzeugung erneuerbarer Energie.

Falls die Überprüfung erfolgt bevor das Gebäude ein Jahr lang in Betrieb war, wird der Energieverbrauch der Haushalte entsprechend den örtlichen Bestimmungen ermittelt. Um zu vermeiden, dass die Berechnungen einen hohen Anteil an verkaufter Energie prognostizieren, um deren Emissionssenkten zu erhöhen, muss die Abdeckung des Energiebedarfs bestimmter Verbraucher auf konservativen Annahmen basieren¹¹, soweit keine anderen Zahlen als angemessen betrachtet werden können. Die Reduzierung der Emissionen aus dem Betrieb auf 0 kg/a ist nur durch Vermeidung (Energieeffizienz) und Ersatz (eigene Produktion erneuerbarer Energie = Einkauf oder Teilen von Windenergie oder Photovoltaik usw.) möglich.

Eine Verifizierung eines „Netto-Nullemissionsgebäudes“ unter Berücksichtigung des Kaufs von CO₂-Zertifikaten aus Emissionsminderungsprojekten ist nicht möglich.

¹⁰ Z.B. DIN 18960: KGR 310, 330, 350, 410 und 420

¹¹ Z.B. Abdeckung des gesamten Elektrizitätsbedarfs durch selbsterzeugte Elektrizität ist als mindestens 90% anzunehmen

3. Geprüfte CO₂-Kompensation

Verschiedene Unternehmen im Klimaschutzmarkt bieten als Dienstleistung die Durchführung von CO₂-Kompensationen im Auftrage Dritter an. Um zu gewährleisten, dass diese Kompensationen erfolgt sind, bietet TÜV NORD CERT die Verifizierung „Geprüfte CO₂-Kompensation“ an. Die Verifizierung schließt **nicht** die Überprüfung der berechneten Menge an auszugleichenden CO₂-Emissionen ein.

Um verifiziert zu werden, muss ein Kompensationsdienstleister die folgenden Anforderungen erfüllen:

- **vollständiger Ausgleich** der im Auftrage Dritter zur Kompensation angeforderten Emissionen, d.h. es ist zu gewährleisten, dass der Kompensationsprozess vollständig transparent und überprüfbar ist
- **Dokumentation** aller Prozessschritte wie z.B. Anfragen, Kundenprofile, Verträge, Rechnungen, Zahlungsmittelteilungen

Der für die Vorprüfung vorgelegte Überwachungsbericht des Dienstleisters muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Unternehmensprofil
- Beschreibung des Kompensationsprozesses
- Beschreibung des Dokumentationssystems und eingesetzten Software
- Art der für die Kompensation verwendeten Zertifikate und Register
- Beschreibung von Ausnahmefällen, die vom Standardverfahren nicht abgedeckt werden (falls anwendbar)

Darüber hinaus muss der Dienstleister eine Liste aller Kompensationsprozesse innerhalb des letzten Berichtszeitraums erstellen. Diese Liste sollte alle während dieses Zeitraums erhaltenen Aufträge/Anfragen mit aktuellem Status des Prozesses enthalten. Außerdem müssen in dieser Liste alle Prozesse enthalten sein, die innerhalb des vorherigen Berichtszeitraums begonnen, aber nicht zu Ende gebracht worden sind, um zu dokumentieren, dass diese Prozesse nun final abgeschlossen worden sind.

Um eine doppelte Zählung von CO₂-Zertifikaten zu vermeiden, ist die Kompensation durch Löschung des Zertifikats in entsprechenden Registern oder mittels Stilllegungsbestätigungen nachzuweisen. Die Nachweisführung kann auch mittels Einrichtung eines (Lese-)Zugriffs für TÜV NORD CERT für jedes verwendete Register erfolgen.

Anhang A – Übersicht der Prüfzeichen

Für die nachstehend aufgeführten Prüfzeichen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Prüfzeichen und Zertifikate ISO 14064-3, TN-CC 020.¹²

- Klimaneutrales Unternehmen
- Klimaneutrale Organisation
- Klimaneutrales Produkt
- Klimaneutrales Gasprodukt
- Klimaneutrale Gasverbrennung
- Klimaneutrale Dienstleistung
- Klimaneutrale Veranstaltung
- Klimaneutrales Gebäude
- Klimaneutrale Gebäudeerrichtung
- Klimaneutraler Gebäudebetrieb
- Klimaneutraler Gebäuderückbau
- Geprüfte CO₂-Kompensation



¹² Online verfügbar unter www.tuev-nord.de (Downloadbereich der Zertifizierung)